

Urteil des Obersten Gerichts in der Strafsache gegen Benkowitz u. a. „KgU“-Agenten.
OG, Urt. vom 23. Juni 1955 — 1 Zst I 4/55.

I

Seit der Spaltung Deutschlands und seiner Hauptstadt durch die westlichen Imperialisten hat sich der ihrem Einflußbereich unterliegende Teil Berlins in steigendem Maße zu einem Herd der Spionage-, Sabotage- und Diversionstätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik und das gesamte Weltfriedenslager entwickelt. In zahlreichen Prozessen vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik, besonders auch vor dem Obersten Gericht, ist erwiesen worden, daß in Westberlin eine große Zahl von Organisationen ihren zentralen Sitz oder ihre Operationsbasis haben, deren Zweck in erster Linie die Zersetzung der Deutschen Demokratischen Republik ist. Diese Organisationen werden mit Mitteln unterhalten, die aus den Steuergeldern westberliner und westdeutscher Bürger genommen und von den imperialistischen Kräften der westlichen Welt über die amerikanischen Besatzungsbehörden und über die Bundesregierung zur Verfügung gestellt werden. Um ihre verbrecherische Tätigkeit durchführen zu können, beschäftigen diese Agenturen des westlichen Imperialismus in der Deutschen Demokratischen Republik ein ausgedehntes Netz von Agenten, die sie als Vertrauensmänner (V-Männer) bezeichnen. Hierfür wählen sie in erster Linie Personen aus, die eine faschistische Vergangenheit haben und von abgrundtiefem Haß gegenüber der fortschrittlichen und friedlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik erfüllt sind. Die Agenten vermitteln diesen Organisationen ein umfangreiches Spionagematerial, das alle Gebiete des gesellschaftlichen Lebens in der Deutschen Demokratischen Republik berührt. Dieses Material wird von den Spionageorganisationen gesammelt und ihren Auftraggebern zugeleitet. Bei der großen Zahl der Spionageagenturen ist es verständlich, daß diese, die zwar an einem gemeinsamen Ziel arbeiten, untereinander aber in einem eifersüchtigen Konkurrenzverhältnis stehen und ängstlich bemüht sind, die für sie tätigen Agenten nicht auch gleichzeitig für andere verbrecherische Agenturen tätig werden zu lassen. Die Spionage ist bei ihnen, ebenso wie alle anderen Erscheinungen der kapitalistischen Welt, zu einem Geschäft geworden. Sie, die Hauptagenten, beweisen mit den von ihnen gelieferten Nachrichten die Notwendigkeit der Existenz ihrer Organisation und erreichen auf diese Weise neue Subventionen, aus denen die hauptamtlichen Spione bezahlt werden. Diese Situation hat dazu geführt, daß die einzelnen Organisationen sich gegenseitig in der Anwendung verbrecherischer Methoden zu überbieten versuchen.

Das verbrecherische Treiben der Spionage-, Sabotage- und Terrororganisationen hat dem Hohen Kommissar der UdSSR in Deutschland wiederholt Anlaß gegeben, sich an die Leiter der für Westberlin zuständigen westlichen Besatzungsbehörden zu wenden, und sie über die in großem Umfang gegen die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und der Sowjetunion gerichteten Bestrebungen aufmerksam zu machen und die Auflösung der Spionageagenturen zu fordern. In einer am 24. September 1954 veröffentlichten Note ist darauf hingewiesen worden, daß wirksame Maßnahmen zur Auflösung der Spionage- und Diversionsorganisationen in Westdeutschland und in Westberlin getroffen werden müssen. Gleichwohl bestehen diese Organisationen fort und üben in großem Umfange Verbrechen aus. Im Frühjahr dieses Jahres konnten die Sicherheitsorgane unter Mitwirkung großer Teile der staatsbewußten Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik 521 Agenten der verschiedensten Spionageorganisationen festnehmen. Am 13. Juni 1955 wurden Spione der NATO, V-Leute der Gehlenorganisation und ein CIC-Agent vor dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zu schweren Strafen verurteilt.

Im vorliegenden Verfahren sind Verbrecher angeklagt, die der unter dem Tarnnamen „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ (KgU) bekannten Spionage- und Terrororganisation angehören. Sie ist eine der gefährlichsten und verbrecherischsten Organisationen.

Auch von dem Obersten Gericht sind bereits eine große Anzahl ihrer in der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Agenten abgeurteilt worden. So hatte der vom Obersten Gericht am 25. Mai 1952 zum Tode verurteilte Terrorist **Burianek** die Aufgabe, Volkspolizeiposten zu überfallen und schließlich die Eisenbahnbrücke bei Erkner in dem Moment in die Luft zu sprengen, in dem der auf der Strecke Berlin—Warschau—Moskau fahrende „Blaue Expreß“ sie passieren mußte.

Der am 9. August 1952 zu lebenslangem Zuchthaus verurteilte Agent **Müller** war beauftragt, die neu errichtete Schleuse bei Paretz zu sprengen und der am gleichen Tag zum Tode verurteilte Chefchemiker der „KgU“ **Kaiser** stellte unter anderem Sprengstoffe und Gifte her. Seine Tätigkeit sollte eine wirksame Ausstattung der Terroristen gewährleisten. Die „KgU“ stützt sich bei ihrer Tätigkeit im wesentlichen auf ehemalige Angehörige der Nationalsozialistischen Partei, die ihre faschistische Einstellung auch weiterhin bewahrt haben.

Die zunehmende Stärke unserer Staatsmacht, der ständig steigende Wohlstand unserer Bevölkerung und ihre wachsende Bereitschaft, die Errungenschaften der Deutschen Demokratischen Republik zu verteidigen, zeigen, daß alle Anstrengungen der Spionage- und Sabotageagenturen zum Scheitern verurteilt sind. Alle ihre Machenschaften haben bisher keinen entscheidenden Erfolg erzielt und werden ihn wegen der unaufhörlich größer werdenden

Wachsamkeit der Werktätigen und Schlagkraft unserer Sicherheits- und Justizorgane auch in Zukunft nicht erreichen können. Gleichwohl darf die Gefährlichkeit der Verbrecheragenturen nicht verkannt werden, weil sie auch ein entscheidendes Hindernis auf dem Wege zur Einheit Deutschlands darstellen. Sie müssen daher im Interesse des deutschen Volkes und der Erhaltung des Friedens liquidiert und ihre Handlanger streng bestraft werden.

II

In diesem Verfahren hatten sich fünf Agenten der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ zu verantworten.

1. **Gerhard Benkowitz**
2. **Hans-Dietrich Kogel**
3. **Willibald Schuster**
4. **Gerhard Kammacher**
5. **Christian Busch**

III

Mitte des Jahres 1949 suchte der Angeklagte **Benkowitz** die Zentrale der „KgU“ in Berlin-Nikolassee, Ernst-Ring-Straße 2, auf, weil er aus Sendungen des Rias erfahren hatte, daß dort Auskunft über Personen erteilt würde, die wegen ihrer faschistischen Betätigung von der sowjetischen Besatzungsmacht entsprechend der KRd Nr. 38 in ein Internierungslager gebracht worden waren. Dies hatte auch den Vater des Angeklagten betroffen. In der „KgU“ erhielt er hierüber keine Auskunft. Dagegen wurde er über alle Einzelheiten des Falles seines Vaters befragt und ihm außerdem der Auftrag erteilt, auch noch Berichte über andere Inhaftierte zu geben. Dann wurde er zu einem späteren Zeitpunkt wieder zur „KgU“ bestellt. Dieser Aufforderung kam der Angeklagte nach. Bei einem späteren Besuch wurde ihm eröffnet, daß der „KgU“ durch die Nachforschungen nach seinem Vater Aufwendungen und Kosten entstanden wären und daß daher von ihm verlangt werden müsse, Gegendienste zu leisten. Er wurde beauftragt, Berichte über die Versorgungslage in Weimar und die Stimmung der Bevölkerung zu geben. Wie bisher sollte er Personen namhaft machen, die nach 1945 inhaftiert worden waren. Damit ihm keine Gefahr hierbei drohe, erhielt er bei dieser Gelegenheit den Decknamen „**Dietz**“. Er erhielt ferner den Auftrag, Charakteristiken über Dozenten und Schüler der Pädagogischen Fachschule für russische Sprache in Weimar zu liefern, sowie Angaben über die Struktur des Lehrkörpers der Schule zu machen. Außerdem wurden ihm seine Spesen mit 40 DM und 10 Westmark vergütet. Der Angeklagte sollte über die erteilten Aufträge im August 1949 berichten. Dies geschah. Von da an stand der Angeklagte bis zu seiner Inhaftierung im Frühjahr 1955 in ununterbrochener Verbindung mit der „KgU“ und lieferte in regelmäßigen Abständen Spionageberichte über alle Gebiete des politischen, kulturellen und staatlichen Lebens der Deutschen Demokratischen Republik. Im Auftrage der „KgU“ bildete der Angeklagte ab 1950 in Weimar eine umfangreiche illegale Gruppe, die ihm bei der Durchführung seiner Aufgaben behilflich war. Dieser Gruppe gehörten unter anderem an: seine Ehefrau, der Mitangeklagte **Kogel** und dessen Ehefrau, eine im Haus des Angeklagten wohnende Frau Wittig und seine frühere Freundin **Ursula Hartung**. Leiter dieser illegalen Gruppe war Benkowitz, und sein wichtigster Mitarbeiter war der Angeklagte Kogel. Benkowitz hatte Kogel, der in alle seine Pläne und Vorhaben eingeweiht war, beauftragt, die Leitung der Gruppe zu übernehmen, falls er republikflüchtig werden müßte. Die von den Angeklagten Benkowitz und Kogel gemeinsam betriebene Spionage bezog sich zunächst darauf, daß der „KgU“ Nachrichten über von den sowjetischen Behörden oder den Sicherheitsorganen der Deutschen Demokratischen Republik verhaftete Personen zugeleitet wurden. Diese Nachrichten benötigte die „KgU“ dazu, um an die Angehörigen dieser Personen heranzutreten, sie aufzufordern, nach Westberlin zu kommen und sie ebenfalls für eine verbrecherische Tätigkeit zu gewinnen. Weiter lieferten die Angeklagten Material über Funktionäre des Staatsapparates der Deutschen Demokratischen Republik, soweit ihnen diese bekannt waren. Dabei gaben sie ausführliche Charakteristiken über die politische Einstellung der Charakterisierten, ihre Parteizugehörigkeit und ihre Haltung zur Deutschen Demokratischen Republik. Der Angeklagte **Benkowitz** benutzte hierzu unter anderem eine Aushilfstätigkeit, die er beim Rat der Stadt Weimar durchzuführen hatte. Er wurde aufgefordert, im Juli 1951 Personalakten der Schulverwaltung zu ordnen. Um zu erfahren, welche Angaben die „KgU“ benötigte, fuhr er nach Westberlin und fragte dort nach. Ihm wurde erklärt, daß er insbesondere über die Parteizugehörigkeit und das dienstliche Verhalten berichten sollte. Dabei wurde ihm eingeschärft, sehr vorsichtig vorzugehen, damit er sich nicht gefährde. Der Angeklagte gab im September 1951 einhundertsechzig Charakteristiken von Lehr- und Erziehungskräften, deren Personalakten er geordnet hatte, ab. Auch der Angeklagte **Kogel** beteiligte sich im großen Ausmaß an der Lieferung von Charakteristiken. Dieser Angeklagte war nämlich im Laufe der Jahre in verschiedenen Dienststellen beim Rat der Stadt Weimar tätig und benutzte die ihm amtlich bekanntgewordenen Tatsachen für die Spionage. Die abgegebenen Charakteristiken hatten für die „KgU“ besondere Bedeutung. Schon längere Zeit vor dem faschistischen Putschversuch vom 17. Juni 1953 war dem Angeklagten Benkowitz aufgegeben worden, eine sorgfältige Aufstellung aller Staatsfunktionäre in Weimar, die ihm oder seiner Gruppe bekannt waren, an die „KgU“ zu liefern. Diese Listen sollten es den faschistischen Elementen

nach dem erhofften Gelingen des Putsches ermöglichen, eine neue Verwaltung aufzubauen. Dem Angeklagten Benkowitz war in der „KgU“ mitgeteilt worden, daß er und Kogel in Spruchkammern, die über die Weiterbeschäftigung der Staatsangestellten oder ihre Übergabe an sogenannte Volksgerichte zu entscheiden hätten, wichtige Funktionen übernehmen sollten.

Kogel, der von Benkowitz hiervon Mitteilung erhielt, war damit einverstanden. Beide lieferten eine große Anzahl von Charakteristiken an die „KgU“. Die Spionage bezog sich auch auf die volkseigene Industrie. Besonderes Interesse zeigte die „KgU“ für die Produktion des Mähdrescher-Werkes in Weimar. Auf raffinierte Weise gelang es den Angeklagten Benkowitz und Kogel Nachrichten aus diesem Betrieb zu sammeln. Im Auftrage von Benkowitz lud Kogel den im VEB Mähdrescher-Werk beschäftigten Zeugen **Fotschki** zum Skatspielen in seine Wohnung ein. Dort horchte Benkowitz den arglosen Zeugen in hinterhältiger Weise aus. Nicht genug damit, gelang es ihm auch, in die Betriebssportgemeinschaft dieses Betriebes Eingang zu finden. Er meldete sich dort zum Tischtennis an und benutzte diese Gelegenheit, um die im Betrieb beschäftigten Mitspieler auszuspionieren.

Ebenso wie für die volkseigene Industrie interessierte sich die „KgU“ für die volkseigenen Güter. Um auch hier die ihm erteilten Aufträge erfüllen zu können, knüpfte der Angeklagte Verbindungen mit einem Gärtner des volkseigenen Gutes Denstedt an. Er suchte ihn öfter auf und befragte ihn über die Zustände auf dem Gut. Als er merkte, daß dieser Gärtner ebenfalls der Deutschen Demokratischen Republik feindlich gegenüberstand, sagte er ihm auch, in wessen Auftrag er spionierte. Bei einem Besuch in Denstedt stellte der Angeklagte **Benkowitz** fest, daß die Zugänge zum Gut gesperrt waren. Auf seine Frage erklärte ihm der Gärtner, daß dies deshalb geschehen sei, weil in der Umgegend Schweinepest ausgebrochen sei. Der Gärtner und Benkowitz kamen nunmehr überein, daß Benkowitz bei der „KgU“ in Westberlin Schweinepestbazillen besorgen sollte, mit deren Hilfe sie den Schweinebestand des Gutes, der damals vierhundert Stück betrug, vernichten wollten. Der Gärtner erklärte sich bereit, die Bazillen in das Gut zu bringen. Zur Ausführung dieses Planes kam es jedoch nicht, da die „KgU“ der Ansicht war, daß hierdurch nicht eine totale Vernichtung des Viehbestandes erreicht werden würde, sondern es möglich sei, daß das Fleisch notgeschlachteter Tiere noch hätte teilweise verwendet werden können. Der Angeklagte lieferte unter anderem auch einen ausführlichen etwa zehn bis zwölf Seiten umfassenden Spionagebericht über die Deutsche Notenbank in Weimar, der ihm von einem weiteren Mitglied seiner Gruppe zur Verfügung gestellt worden war. Der Bericht enthielt konkrete Angaben über die Versorgung der Bevölkerung im Bezirk Erfurt mit Textilien und Lebensmitteln, Umsatzpläne der Handelsorganisation in Erfurt, Angaben über die Finanzmittel der HO im Dezember 1953 und die gleichen Angaben über die Konsumgenossenschaft im Bezirk Erfurt.

In den Jahren 1952 und 1953 hatte der Angeklagte Gelegenheit, in Objekte der Kasernierten Volkspolizei und der Sowjetarmee zum Zwecke des Sprachunterrichts zu gelangen. Diese Tätigkeit nutzte er dazu aus, über alle ihm dort zur Kenntnis kommenden Umstände genauestens zu berichten. Außerdem spionierte er mit seiner Gruppe alle von ihm im Raum Weimar beobachteten Bewegungen der sowjetischen Streitkräfte und der Kasernierten Volkspolizei sowie deren sonstige Angelegenheiten bis in alle Einzelheiten aus.

Alle diese Berichte überbrachte der Angeklagte in etwa 25 Fällen persönlich, viermal übergab er sie — einmal in Gegenwart des Angeklagten Kogel — einem Kurier, der ihn in Weimar aufsuchte, in etwa 25 Fällen schrieb er sie mit Geheimtinte nieder und sandte sie mit der Post an eine ihm genannte Deckadresse in Westberlin.

Die verbrecherische Tätigkeit der Angeklagten beschränkte sich jedoch nicht auf die Spionage. Der Angeklagte Benkowitz brachte von seinen Besuchen bei der „KgU“ im Laufe der Zeit verschiedentlich Hetzmaterial mit in die Deutsche Demokratische Republik.

Dabei handelte es sich insbesondere um Exemplare der „Tarantel“ und des „Kleinen Telegrafs“. Dieses Material — insgesamt etwa dreihundertfünfzig Stück — verteilte er teilweise selbst in Weimar, teilweise übergab er es zur Verteilung an den Angeklagten Kogel. Weiter erhielt Benkowitz von der „KgU“ Hetzbriefmarken, die auf den Putschversuch des 17. Juni 1953 Bezug hatten und gefälschte FDGB-Marken. Von den FDGB-Marken verwendete er selbst einige, um seinen Beitragsrückstand auszugleichen. Im Auftrag der „KgU“ versandte der Angeklagte Benkowitz Drohbriefe an fortschrittliche Funktionäre. Als ihm ein Telegramm zugeing, das die Agentin **Hartung** zur Republikflucht aufforderte, übermittelte er ihr diese Warnung.

Entsprechend den allgemeinen Zielen der „KgU“ wurden dem Angeklagten Benkowitz auch Sabotage- und Diversionsaufträge großen Ausmaßes erteilt. Schon im Jahre 1950 erhielt Benkowitz den Auftrag, die Saaletalsperre zu fotografieren und die Fotografien an die „KgU“ zu liefern. Diesen Auftrag führte der Angeklagte gemeinsam mit der flüchtig gewordenen Agentin **Hartung** aus, obwohl ihm bereits damals genauestens bekannt war, wofür derartige Fotografien benötigt wurden. Von Oktober 1950 an erhielt der Angeklagte **Benkowitz** den Auftrag, genaue Erkundungen über Verkehrsknotenpunkte, insbesondere über Straßen- und Eisenbahnbrücken im Raum von Weimar durchzuführen. Dabei wurde ihm ausdrücklich erklärt, daß die Erkundungen notwendig seien, um im Ernstfall, d. h. im Falle einer bewaffneten Auseinandersetzung mit der Deutschen Demokratischen Republik diese Brücken zu sprengen. Bis zum Sommer 1952 lieferte der Angeklagte genaue Beschreibungen von folgenden Brücken:

1. Sechsbogenbrücke in Weimar,
2. Eisenbahnunterführung Jenaer Straße in Weimar,
3. Eisenbahnüberführung in der Tiefurter Allee in Weimar,
4. Eisenbahnunterführung in der Dürrenbacher Hütte und
5. die Kegelbrücke in der Nähe des Schlosses Weimar.

Dabei gab der Angeklagte Benkowitz genau die Punkte an, an denen am günstigsten und unauffälligsten Sprengladungen angebracht werden konnten. Bei der „KgU“ wurden die von dem Angeklagten gemachten Angaben in Stadtpläne von Weimar eingetragen und die von ihm bezeichneten Stellen besonders gekennzeichnet. Charakteristisch ist, daß der Angeklagte Vorkehrungen dafür treffen sollte, daß die Sprengung der Sechsbogenbrücke in einem Augenblick erfolgen sollte, in dem sie von einem Zug befahren wurde. Außerdem erkundete der Angeklagte einen Hochspannungsmast in der Umgebung von Weimar, der ebenfalls für eine Sprengung im E.-Fall vorgesehen war und durch dessen Sprengung große Teile Thüringens von der Stromversorgung abgeschnitten werden sollten. Um diesen Erfolg noch nachhaltiger zu gestalten, sollte auch das Elektrizitätswerk in Weimar durch Inbrandsetzung der Kohlevorräte völlig außer Betrieb gesetzt werden. Weiter erhielt der Angeklagte den Auftrag, Punkte an den Eisenbahnstrecken zu ermitteln, von welchen aus Brandsätze auf fahrende Kohlenzüge geworfen werden konnten, um diese Züge zu vernichten. Der Angeklagte erklärte sich auch mit der Durchführung dieser Aufträge einverstanden und besprach sie eingehend mit dem Angeklagten **Kogel**. Nachdem **Benkowitz** hiervon der „KgU“ Mitteilung gemacht hatte, bekam er den Auftrag, für eine Unterbringungsmöglichkeit des Sprengstoffes und der Brandsätze zu sorgen und Quartier für das Sprengkommando zu beschaffen, das von der „KgU“ zur Durchführung dieser Aufgabe zur gegebenen Zeit nach Weimar entsandt werden würde.

Gleichzeitig wurde ihm der Auftrag erteilt, das Sprengkommando an die von ihm ausgemachten Punkte zu führen. Auch diesen Auftrag erörterte Benkowitz mit dem Angeklagten Kogel, der den Vorschlag machte, das Sprengmaterial in seiner Wohnung zu lagern und das Sprengkommando unterzubringen. Beide Angeklagten waren auch bereit, das Sprengkommando an die zu sprengenden Objekte zu führen. Nachdem der Angeklagte dies der „KgU“ mitgeteilt hatte, wurde ihm erklärt, daß die Vorbereitungen insoweit abgeschlossen seien und er Nachricht erhalten würde, sobald diese Aktion durchgeführt werden sollte. Hiermit war der Angeklagte einverstanden. Sprengmaterial und Brandsätze erhielt der Angeklagte vorerst noch nicht.

Dagegen erhielt er eine Stinkbombe, die zur Störung von Versammlungen eingesetzt werden sollte. Diese Stinkbombe kam nicht zur Anwendung. Der Angeklagte, der sie zeitweise bei Kogel gelagert hatte, warf sie Anfang des Jahres 1955, als er sich mit dem Gedanken trug, republikflüchtig zu werden, in den Deinhardt-Teich bei Weimar. Um diese Zeit warf er auch eine Pistole mit 16 Schuß Munition, die er von dem republikflüchtig gewordenen Agenten **Jäger** erhalten hatte, in die Ilm. Diese Pistole hatte der Angeklagte seit Juni 1952 bei sich aufbewahrt. Ihm war von der „KgU“ bedeutet worden, er solle sie benutzen, falls er verhaftet werden sollte. Benkowitz erklärte dem Kogel gegenüber, er würde damit auf die Angehörigen der Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik schießen und die letzte Kugel für sich selbst verwenden. Dem Angeklagten Benkowitz war von der „KgU“ gesagt worden, daß er, falls die Gefahr seiner Entdeckung bestünde, durch einen Brief oder ein Telegramm gewarnt werden würde. Wenn es ihm gelungen wäre, sich daraufhin nach Westberlin zu begeben, sollte er sich mit einem sogenannten Agentenschlüssel ausweisen. Dieser „Agentenschlüssel“ bestand aus einem durchgerissenen Stück orangefarbiger Pappe, deren einen Teil der Angeklagte hatte, deren anderer bei der „KgU“ verblieb.

Derartige Agentenschlüssel erhielt der Angeklagte auch für die anderen Angehörigen seiner Gruppe, insbesondere für den Angeklagten **Kogel**, der diesen Schlüssel ebenfalls bei sich aufbewahrte. Als der Angeklagte **Schuster** nach seiner Umsiedlung aus der CSR wieder bei der Reichsbahn tätig wurde, mußte er einen Personalfragebogen ausfüllen. Er hatte Befürchtungen, wegen seiner kurzfristigen Zugehörigkeit zur Waffen-SS Nachteile zu haben. Infolgedessen befragte er den in der Lohnabrechnung beschäftigten Reichsbahnangestellten **Stein**, ob es erforderlich sei, diese Zugehörigkeit zur SS anzugeben. Stein riet ihm davon ab, indem er erklärte, daß Schuster möglicherweise Nachteile hierdurch erleiden könnte. Im Jahre 1951 erhielt er einen Drohbrief von der „KgU“, in welchem er aufgefordert wurde, diese Organisation in Westberlin aufzusuchen, da er sonst Schwierigkeiten haben könnte.

Der Angeklagte hatte wegen des Verschweigens seiner Zugehörigkeit zur Waffen-SS ein schlechtes Gewissen und leistete dieser Aufforderung Folge. Bei der „KgU“ wurde ihm bedeutet, daß er damit rechnen müsse, von der Reichsbahn entlassen zu werden, wenn dort bekannt würde, daß er seine Zugehörigkeit zur Waffen-SS verschwiegen habe. Für den Fall, daß er sich der „KgU“ gefügig erweisen würde, werde man von einer Anzeige bei der Reichsbahn absehen, andernfalls würde seine vorgesetzte Dienststelle hiervon unterrichtet werden. Daraufhin erklärte sich der Angeklagte bereit, für die „KgU“ tätig zu werden. Er erhielt den Auftrag, ein Paket Flugblätter in die Deutsche Demokratische Republik mitzunehmen und dort zu verteilen. Dabei wurde ihm gesagt, daß er von einem Vertrauensmann beobachtet werden würde, der nach seiner Rückkehr mit ihm in Verbindung

treten würde. Nach der Rückkehr **Schusters** wurde er von **Stein** angesprochen, der sich ihm als „KgU“-Agent zu erkennen gab und ihm erklärte, daß er seine Anwerbung durch die „KgU“ veranlaßt hatte. Gemeinsam mit Stein verteilte der Angeklagte die ihm übergebenen Flugblätter. Gleichzeitig hatte er den Auftrag erhalten, Berichte über die Stimmung der Bevölkerung und die Ernährungslage sowie Nachrichten über verhaftete Personen zu sammeln und das Ergebnis seiner Nachforschungen mitzuteilen. Auch diesen Auftrag führte der Angeklagte gemeinsam mit Stein aus. Stein hatte ihm erklärt, sie sollten beide eine Gruppe bilden, deren Leitung zunächst Stein übertragen war. In der Folge berichteten die Angeklagten Schuster und Stein abwechselnd bei der „KgU“ in Westberlin. Bei einem weiteren Besuch des Angeklagten wurden ihm erneut Flugblätter zur Verteilung übergeben. Er nahm diese auch an sich und versteckte sie in dem Abort eines Eisenbahnwagens, wo sie von der Transportpolizei entdeckt wurden, so daß der Angeklagte sie nicht verteilen konnte. Im April oder Mai 1952 kehrte **Stein** aus Westberlin mit dem Auftrag zurück, daß künftig der Angeklagte **Schuster** die Leitung der Gruppe übernehmen sollte. Gleichzeitig übermittelte **Stein** dem Angeklagten den Auftrag, in seiner Dienststelle Sabotage auszuüben. Insbesondere sollte er die Luftschläuche von Güter- und Personenwagen zerschneiden.

Ferner fertigte **Stein** Charakteristiken über Mitglieder der Betriebsparteiorganisation der SED auf dem Bahnhof Triptis an. Der Angeklagte **Schuster** überbrachte diese Charakteristiken bei einem Treff, der im Juli-August 1952 stattfand. Bei dieser Gelegenheit erhielt er den Auftrag zu besonderen Sabotage- und Diversionsakten, und zwar sollte er erkunden, ob es möglich sei, die Eisenbahnanlagen in der Gegend seines Wohnortes, insbesondere Brückenanlagen zu sprengen. Sobald er dafür geeignete Objekte ausfindig gemacht habe, stehe der dafür erforderliche Sprengstoff zur Verfügung. Der Angeklagte erklärte, er werde diese Frage mit Stein besprechen. Ebenfalls wurde ihm gesagt, er solle versuchen, Funktionäre der SED zu überfallen und niederzuschlagen; wenn diese nicht wieder aufstünden, so wäre dies kein Unglück. Letzteren Auftrag lehnte der Angeklagte ab, weil er befürchtete, dabei entdeckt zu werden. Nach seiner Rückkehr besprach er mit **Stein** die Möglichkeit einer Sabotage des Eisenbahnverkehrs.

Der Angeklagte und Stein kamen zu dem Entschluß, ausschließlich Schädlingstätigkeit durchzuführen, und zwar nutzte der Angeklagte seine Dienststellung aus, um den Eisenbahnverkehr, insbesondere den Güterumschlag zu verlangsamen, indem er die ihm erteilten Vorschriften und Anweisungen bürokratisch auslegte.

Hierdurch gelang es ihm, in erheblichem Umfang Verzögerungen im Güterverkehr zu organisieren, ohne daß dies bemerkt wurde. Der Angeklagte lieferte in der Folgezeit gemeinsam mit **Stein** die von der „KgU“ geforderten Informationen. Im Dezember 1952 wurde dem Angeklagten erklärt, daß künftig die Arbeit konspirativer durchgeführt werden müsse. Zu diesem Zeitpunkt erhielt der Angeklagte den Decknamen „Schwalbe“ und wurde darauf hingewiesen, daß die Zusammenkünfte aus Sicherheitsgründen nicht mehr in der Zentrale der „KgU“ durchgeführt werden sollten, da ihr Sitz den Organen der Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik bekannt sei. Der Angeklagte erhielt den Auftrag, in der Schädlingssarbeit zurückhaltender zu werden, um sich nicht zu gefährden. Dagegen sollte er in größerem Umfang als bisher militärische Informationen liefern. Das Ergebnis dieser entsprechend den Anweisungen durchgeführten Spionage überbrachte **Stein** im Februar oder März der „KgU“. Als er zurückkehrte, brachte er eine Flasche Geheimtinte und eine Deckadresse mit, mit deren Hilfe nunmehr auch schriftliche Berichte geliefert werden sollten. Gleichzeitig übermittelte er den Auftrag, Informationen über das Benzinlager der Sowjetarmee in Münchenbernsdorf zu sammeln. Insbesondere sollten die Ausgänge der Kesselwagen, deren Bestimmungsort und die Anzahl der Wagen enthalten sein, außerdem interessierten Militär- und Gütertransporte der Sowjetarmee, namentlich die Herkunft des Transportes und der Bestimmungsort, Anzahl, Art und Beladung der Wagen, die Nummern der auf den Wagen befindlichen Fahrzeuge und die genaue Zeit und der Ort der gemachten Beobachtungen. Gemeinsam mit **Stein** führte der Angeklagte diese Aufträge durch und berichtete hierüber bis zum Dezember 1953 etwa fünf- bis siebenmal schriftlich unter Verwendung der ihm zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Geheimtinte.

In der Zwischenzeit war der Angeklagte einmal im Juli oder August 1953 für kurze Zeit in Berlin. Diese Gelegenheit benutzte er, um mit der „KgU“ telefonisch in Verbindung zu treten. Dabei wurde ihm erklärt, es hätten sich in letzter Zeit viele Agenten den Sicherheitsorganen der Deutschen Demokratischen Republik gestellt. Er und Stein dürften dies jedoch nicht tun. Der Angeklagte versprach, seine verbrecherische Tätigkeit nicht aufzugeben.

Im Dezember 1953 fuhr **Stein** nach Westberlin und kehrte nicht mehr zurück. Bei einem späteren Besuch des Angeklagten in Westdeutschland erfuhr er, daß Stein nicht, wie er gehofft hatte, eine Anerkennung als „politischer Flüchtling“ und eine Anstellung bei der Bundesbahn erhalten hatte, sondern in einem Flüchtlingslager bei Ulm notdürftig untergebracht worden war. **Stein** hatte dem Angeklagten bereits etwa eine Woche vor seiner Republikflucht angedeutet, daß er möglicherweise nicht zurückkehren würde und daß der Angeklagte sich in diesem Fall mit dem Mitangeklagten **Kammacher** in Verbindung setzen solle, der von Stein angeworben worden war und der sich bereit erklärt hatte, dessen Aufgaben zu übernehmen. Dementsprechend gliederte der Angeklagte den Mitangeklagten Kammacher am 20. Dezember 1953 in seine Spionagegruppe ein. Mitte Dezember 1953 wurde der Angeklagte mit einem in Leipzig eingeworfenen Brief in versteckter Form aufgefordert, sich bei der „KgU“ zu melden. Da der Angeklagte aus dienstlichen Gründen verhindert war, bat er den inzwischen von ihm

übernommenen Angeklagten **Kammacher**, der um diese Zeit nach Westdeutschland fuhr, von dort aus die Gründe der Verhinderung des Angeklagten Schuster mitzuteilen.

Kammacher kam dieser Aufforderung nach und teilte in dem Brief gleichzeitig mit, daß er selbst bereit sei, für die „KgU“ zu arbeiten. Bei einem späteren Aufenthalt in Westdeutschland im Dezember 1954 schrieb **Kammacher** erneut an die „KgU“. Er berichtete über Vorgänge im Porzellanwerk Triptis und fügte diesem Brief einen ihm von Schuster mitgegebenen, in Geheimtinte geschriebenen Spionagebericht bei. Um die Berichte, insbesondere die über das Benzinlager, genau abfassen zu können, warb der Angeklagte Schuster noch den Reichsbahnangestellten **Ruffert**, der ihm für die gelegentliche Hingabe von Zigaretten alle Beobachtungen, die er auf der Strecke gemacht hatte, mitteilte. Im April 1954 suchte **Schuster** die „KgU“ erneut in Westberlin auf. Bei dieser Gelegenheit wurde ihm für den „E.-Fall“ der Auftrag erteilt, die Eisenbahnbrücke, die die Verbindung zu dem Benzinlager herstellte, zu sprengen. Den dafür erforderlichen Sprengstoff würde er zur rechten Zeit erhalten. Der Angeklagte erklärte seine Bereitschaft, dieses Verbrechen auszuführen. Gleichzeitig wurde der schon früher erteilte Auftrag, Funktionäre der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zu terrorisieren, konkretisiert, indem dem Angeklagten die Anweisung erteilt wurde, den SED-Funktionär Kneisel mit einem Knüppel über den Kopf zu schlagen, so daß dieser liegenbliebe. Der Angeklagte sagte zwar nicht ausdrücklich zu, diese Tat auszuführen, ließ aber durchblicken, daß er auch diesen Auftrag bei Gelegenheit erledigen würde. Während dieses Treffs erhielt der Angeklagte weitere Aufträge zur Spionage innerhalb der KVP und der Sowjetarmee. Ferner wurde er angewiesen, das nächste Mal Kammacher mit nach Westberlin zu bringen. Über die erhaltenen Aufträge berichtete der Angeklagte im Herbst 1954 in Westberlin, diesmal in Begleitung Kammachers. Um nicht aufzufallen, waren beide mit getrennten Zügen nach Berlin gefahren und hatten sich erst hier getroffen. Bezüglich der Decknamen wurde den Angeklagten erklärt, daß in Zukunft **Schuster** den Decknamen „Schwalbe I“ und **Kammacher** „Schwalbe II“ führen sollten. Sie erhielten den zusätzlichen Auftrag, den Reichsbahnangestellten **Schiller** aus Triptis anzuwerben. Der Angeklagte Schuster machte von sich aus noch den Vorschlag, ebenfalls den Reichsbahnangestellten **Fitze** für die „KgU“ zu gewinnen. Bei dieser Gelegenheit erhielt der Angeklagte Schuster auch noch die Anweisung, die bei ihm befindliche Geheimtinte zu vernichten und nunmehr alle sechs Wochen persönlich Bericht zu erstatten.

Nach ihrer Rückkehr führten die Angeklagten gemeinsam die bezüglich **Schiller** erhaltene Anweisung durch. Schuster schrieb zwei Briefe an Schiller. Der erste Brief wurde durch die Post befördert und enthielt die Aufforderung, Schiller solle einmal genau in seiner Fahrradtasche nachsehen. Der zweite Brief, der von Kammacher in die Fahrradtasche Schillers praktiziert wurde, enthielt die Aufforderung, nach Westberlin zu fahren und dort die „KgU“ anzurufen. Kammacher beobachtete, wie Schiller nach Erhalt des Briefes bestürzt mit seiner Frau den Inhalt dieses Briefes besprach. Im März 1955 fuhr der Angeklagte **Schuster** zum letztenmal nach Westberlin. Bei dieser Gelegenheit erhielt er den konkreten Auftrag, zu berichten, wann und zu welchem Zeitpunkt Export- und Importzüge die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik passieren und mit welchen Gütern sie beladen waren. Diesen Auftrag konnten die Angeklagten nicht mehr durchführen, da sie in der Zwischenzeit verhaftet wurden.

Im Dezember 1953 wurde der Angeklagte **Busch** von einem republikflüchtigen Bekannten mit einem Agenten der „KgU“ in Verbindung gebracht, der ihn aufforderte, ihm laufend Informationen aus der Deutschen Demokratischen Republik zu verschaffen. Busch erbat sich Bedenkzeit und verabredete eine neue Zusammenkunft. Bei dieser erklärte sich Busch bereit, Informationen über Engpässe in der Versorgung und über die Stimmung der Bevölkerung in Dresden zu liefern. Er erhielt daraufhin den Decknamen „Albrechtsburg“, der später in „Albrecht“ geändert wurde. Einige Zeit darauf unterschrieb der Angeklagte eine schriftliche Verpflichtungserklärung. Nachdem er sie unterschrieben hatte, wurde mit ihm vereinbart, daß er, falls ihm die Gefahr der Entdeckung durch die Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik drohen sollte, gewarnt werden würde. Außerdem gab der Angeklagte dem Agenten noch die Adresse eines Westberliner Bekannten, bei dem er Nachricht für ihn hinterlassen könnte.

In der Folgezeit traf sich der Angeklagte mit dem Agenten bis zu seiner Verhaftung etwa zwanzigmal, und zwar zunächst monatlich einmal, später zweimal im Monat. Der Angeklagte berichtete nach jeder Fahrt, die er nach Dresden unternommen hatte, über die Versorgung, Stimmung der Bevölkerung in Dresden und über die Kontrolle auf der Fahrt. Die von dem Angeklagten geforderten Berichte betrafen außerdem Fragen der Landwirtschaft, der Volksbefragung und der Volkswahlen. Über die Volkswahlen konnte der Angeklagte sehr genau berichten, weil er Schriftführer im Wahlvorstand eines Wahllokals war.

Einmal erhielt der Angeklagte auch den Auftrag, Militärspionage zu betreiben, als er mit einem anderen Agenten der „KgU“ als gewöhnlich zusammentraf. Dieser Auftrag wurde später widerrufen, und es wurde ihm erklärt, daß für die Militärspionage andere Agenten vorgesehen seien. Es blieb aber nicht bei den Spionageaufträgen. Dem Angeklagten **Busch** wurde sehr bald der Auftrag erteilt, für die „KgU“ Geldsendungen von Dresden aus an bestimmte Einwohner der Deutschen Demokratischen Republik abzuschicken. Im Laufe der Zeit erhielt der Angeklagte in großem Umfang Briefe ausgehändigt, die er im demokratischen Sektor von Groß-Berlin bzw. in Dresden zur Post gab. Bei diesen Briefen handelte es sich um illegale Korrespondenz der „KgU“ mit ihren Agenten,

um Einleitungen zu Neuanwerbungen und um solche Briefe, die mit dem Absender fortschrittlicher Organisationen getarnt waren.

Diese Briefe enthielten gefälschte Anweisungen zur Desorganisation der Arbeit. Weiter erhielt der Angeklagte gefälschte Briefmarken, Reisemarken für Fleisch und Fett, Benzin- und Kohlenmarken. Die gefälschten Briefmarken trugen einen hetzerischen Aufdruck. Der Angeklagte frankierte damit Briefe an beliebige Einwohner Dresdens, deren Anschriften er dem Telefonverzeichnis entnommen hatte, und gab diese Briefe zur Post. Die Reisemarken für Fleisch und Fett verteilte er nicht, weil deren Fälschung bereits vorher aufgedeckt worden war. Die Benzin- und Kohlenmarken dagegen verteilte er, indem er sie in Dresden an verschiedenen Stellen bei nächtlichen Spaziergängen verstreute.

Weiter erhielt der Angeklagte den Auftrag, Personen namhaft zu machen, die ebenfalls für eine Agententätigkeit in Betracht kommen könnten. In einem Fall benannte er eine Adresse, im anderen Fall führte er die für die Anwerbung vorgesehene Person bereits mit dem Hauptagenten der „KgU“ zusammen. Diese Anwerbung scheiterte jedoch daran, daß die anzuwerbende Person das Ansinnen, Spionage zu treiben, ablehnte.

Ständig wurde von dem Angeklagten verlangt, daß er sich an in Dresden wohnende Funktionäre des Staatsapparates und der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands heranmachen und Charakteristiken über sie liefern sollte. In zwei Fällen wurde dem Angeklagten der Auftrag erteilt, Unterschriftsproben bestimmter Funktionäre zu liefern. In einem Falle handelte es sich um den Vorgesetzten seines Vaters, dem Leiter der Außenstelle Dresden der Zentralstelle für Tierzucht, im anderen Falle um den Vorsitzenden der CDU-Hochschulgruppe der Humboldt-Universität Berlin. Beide Unterschriftsproben beschaffte der Angeklagte, indem er die Originalunterschriften der Betreffenden durchpauste.

Sämtliche Angeklagten waren von tiefem Haß gegenüber der Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik erfüllt. Bis auf den Angeklagten **Busch** waren sie sämtlich Angehörige der Nazipartei oder einer ihrer Gliederungen. Sie betrieben die von ihnen verlangte Spionage und Sabotage freiwillig, ohne dafür bezahlt zu werden. Die Vergütung, die sie erhielten, bewegte sich im Rahmen eines Spesenersatzes oder von Trinkgeldern. Charakteristisch ist, daß, als dem Angeklagten **Schuster** einmal ein etwas höherer Betrag ausgezahlt wurde, der Hauptagent erklärte, dies sei möglich, weil die Amerikaner wieder eine größere Subvention gegeben hätten. Die Angeklagten Benkowitz, Kogel, Schuster und Kammacher standen mit dem für Thüringen zuständigen Hauptagenten **Wagner**, der unter dem Decknamen Lange auftrat, in Verbindung, der Angeklagte Busch mit dem für Sachsen zuständigen Hauptagenten **Günther Baitz**, der sich ihm gegenüber als Meißner bezeichnete. Einmal hatte Busch auch mit dem Vertreter von Baitz, dem Hauptagenten **Lange**, einen Treff durchgeführt.

Der vorstehende Sachverhalt beruht auf den Aussagen der Angeklagten, der vernommenen Zeugen und den zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Materialien und Dokumenten.

Die Angeklagten haben mit ihren Handlungen Kriegs- und Boykotthetze im Sinne des Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik getrieben. Die Kriegshetze haben sie in der höchsten Form, nämlich der Spionage durchgeführt. Sie sind Mitglieder der Spionage-, Sabotage- und Terrororganisation „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ gewesen. Die Boykotthetze haben sie dadurch verwirklicht, daß sie Hetzmaterial in die Deutsche Demokratische Republik brachten, entstellte Berichte über die Verhältnisse, über die Stimmung der Bevölkerung und die Versorgungslage in der Deutschen Demokratischen Republik lieferten und deren Bürger diffamierten und bedrohten. Gleichzeitig hiermit haben sie auch den Frieden des deutschen Volkes und der Welt gefährdet und Propaganda für den Nationalsozialismus getrieben. Sie haben daher auch gegen die Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschn. II Art. III A III verstoßen. Die von den Angeklagten aktiv unterstützten Bestrebungen der „KgU“ sind geeignet, die Wiedervereinigung Deutschlands zu verhindern und das Vertrauen zwischen den in den verschiedenen Teilen des gespaltenen Deutschlands lebenden Bürgern zu untergraben. Eine Wiedervereinigung beider Teile Deutschlands kann nur auf einer friedlichen demokratischen Grundlage erfolgen und setzt das gegenseitige Vertrauen zueinander voraus. Versuche, die Wiedervereinigung Deutschlands zu verhindern, gefährden den Frieden der Welt und die friedliche Koexistenz aller europäischen Staaten. Es ist daher für die Entspannung und für die Herstellung gesicherter friedlicher demokratischer Verhältnisse in ganz Deutschland unerlässlich, alle Spionage- und Terrororganisationen zu liquidieren. Westberlin darf nicht mehr Brückenkopf des kalten Krieges gegen die friedliche Welt sein.

Durch ihr Verhalten haben die Angeklagten schwere Schuld auf sich geladen. Sie haben in den vergangenen Jahren die gegen Spione, Saboteure und Diversanten durchgeführten Prozesse vor dem Obersten Gericht, insbesondere diejenigen, die sich gegen Angehörige der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ richteten, aufmerksam verfolgt. Sie haben daraus klar erkannt, welche Schwere die von ihnen durchgeführten Verbrechen hatten und welche Strafe sie erwarten mußten. Gleichwohl haben sie sich nicht von der Fortsetzung ihrer Verbrechen abschrecken lassen. Alle ihnen angebotenen Möglichkeiten, sich durch ein offenes und ehrliches Bekenntnis ihrer Verbrechen eine neue Lebensgrundlage zu schaffen, haben sie in den Wind geschlagen. In vollem Bewußtsein ihrer Verbrechen haben sie diese aus niedrigstem Haß gegen die Deutsche Demokratische Republik weiter begangen.

Von außerordentlicher Gefährlichkeit waren die Handlungen des Angeklagten **Benkowitz**. Er hat seit 1949 mit größter Intensität und Bereitwilligkeit alle ihm erteilten verbrecherischen Aufträge ausgeführt. Er hat sich insbesondere in die Partei der Arbeiterklasse eingeschlichen und das ihm in seinen Partei- und Staatsfunktionen entgegengebrachte Vertrauen skrupellos ausgenutzt, um die ihm erteilten verbrecherischen Anweisungen zur Zufriedenheit seiner Auftraggeber auszuführen. Er scheute auch nicht vor den gemeinsten Anschlägen auf das Leben und die Sicherheit zahlloser Bürger zurück. Die von ihm vorbereiteten Brückensprengungen und die beabsichtigte Lahmlegung der Energieversorgung hätten, wenn sie zur Ausführung gekommen wären, unabsehbaren Schaden angerichtet. Er begnügte sich nicht damit, allein verbrecherisch zu handeln, sondern zog seine Ehefrau und fast alle seine Freunde und Bekannten in die Verbrechen hinein. Er verdient die härteste Strafe. Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik hat daher **auf die Todesstrafe erkannt**.

Von gleicher Gefährlichkeit sind die Verbrechen des Angeklagten **Kogel**. Er kannte die verbrecherischsten der dem Angeklagten Benkowitz erteilten Aufträge bis in alle Einzelheiten. Von sich aus bot er sich an, bei ihrer Erfüllung intensiv mitzuwirken. Insbesondere erbot er sich freiwillig, den für die Brückensprengung benötigten Sprengstoff und die Sprengkommandos in seiner Wohnung zu verbergen und die Sprengtruppe an die zu sprengenden Objekte heranzuführen. Er traf alle möglichen Vorbereitungen, um sich an einer nach einem westlichen Überfall in Weimar einzurichtenden Spruchkammer zu beteiligen, deren Aufgabe es sein sollte, fortschrittliche Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu verfolgen und zu terrorisieren. Seine Aktivität und seine Skrupellosigkeit waren so groß, daß er von Benkowitz ausersehen wurde, nach dessen Republikflucht Führer der Terror- und Diversantengruppe „Dietsch“ zu werden. Auch gegen ihn war daher **auf die Todesstrafe zu erkennen**.

Die verbrecherische Tätigkeit des Angeklagten **Schuster** ist von geringerem Ausmaß. Auch er hat die Führung einer Terror- und Spionagegruppe übernommen, auch er hat mehrere Bürger der Deutschen Demokratischen Republik in seine Verbrechen einbezogen, auch er hat sich bereit erklärt, an der Vorbereitung der Sprengung einer Eisenbahnbrücke und anderer Eisenbahnanlagen mitzuwirken. Immerhin hat er seine Tätigkeit später aufgenommen als die Gruppe Benkowitz-Kogel. Die von ihm geleitete Gruppe bestand im wesentlichen nur aus drei Personen. Ferner mußte bei dem Angeklagten Schuster berücksichtigt werden, daß er bei der Anwerbung einem besonders hinterhältigen Trick zum Opfer gefallen ist. Der ihn anwerbende Agent hatte ihm vorher den Rat gegeben, seine Zugehörigkeit zur Waffen-SS zu verschweigen und dann diese Tatsache ausgenutzt, um ihn in die Netze der „KgU“ zu ziehen. Aus diesen Gründen hielt das Oberste Gericht eine **Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren** für ausreichend.

Der Angeklagte **Kammacher** war Mitglied der von Schuster gebildeten Spionagegruppe „Schwalbe“ der „KgU“ und hat sich schon vor seinem Treff in Westberlin freiwillig schriftlich zur Mitarbeit verpflichtet und Schuster bei der Durchführung seiner Verbrechen unterstützt. Er hat auch bei den Versuchen, ein weiteres Mitglied für die Gruppe zu werben, mitgewirkt. Eigene Initiative bei der Durchführung der Verbrechen hat er nur in geringem Umfang entwickelt und auch nichts von den Vorbereitungen für die Sprengstoffanschläge gewußt. Dem Umfang seiner Verbrechen entsprechend hat das Oberste Gericht eine **Zuchthausstrafe von zehn Jahren** für erforderlich und ausreichend gehalten.

Die Verbrechen des Angeklagten **Busch** sind zahlreich und umfangreich. Er hat sich als ein außerordentlich zuverlässiger Kurier erwiesen, selbst Propagandamaterial verteilt und versucht, die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik durch die Verteilung gefälschter Bezugsberechtigungsscheine zu desorganisieren und durch Übersendung gefälschter Vortragsankündigungen die Arbeit gesellschaftlicher Organisationen zu behindern. Er ist auch bemüht gewesen, andere Personen der Agentenzentrale zuzuführen. Ihm war von der Deutschen Demokratischen Republik die Möglichkeit eröffnet, ein Studium durchzuführen. Er erhielt dafür Stipendien. Diese Förderung seiner beruflichen Entwicklung hat er mit Haß vergolten. Der Umfang seiner Verbrechen macht die Anwendung der höchsten zeitigen **Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren** erforderlich.

Die Verhängung der obligatorischen Sühnemaßnahmen der KRd Nr. 38 Abschn. II Art. IX ist vom Gesetz zwingend vorgeschrieben. Das Vermögen sämtlicher Angeklagten wurde zum Zwecke der Wiedergutmachung gern. Ziff. 2 dieser gesetzlichen Bestimmung eingezogen. Die Untersuchungshaft wurde dem Angeklagten Kammacher und Busch angerechnet. Bei dem Angeklagten Schuster hat das Oberste Gericht von einer Anrechnung der Untersuchungshaft abgesehen, weil dieser durch sein Verhalten im Ermittlungsverfahren die Untersuchung erheblich erschwert und verzögert hat.

Benkowitz legte 1941 in Weimar das Abitur ab und wurde anschließend Offizieranwärter der Wehrmacht. Er wurde 1943 in der Schlacht im Kursker Bogen verwundet und studierte 1944 ein Semester Medizin in Jena. Nach dem Krieg arbeitete er als Verkäufer und später in der Stadtverwaltung von Weimar, ab Ende 1946 bei der SMAD Thüringen. Er wurde 1946 Mitglied der LDPD, aus der er im gleichen Jahr wieder austrat. Im Jahr 1948 trat er der SED bei. Er begann 1949 ein Fachschulstudium in Russisch und arbeitete ab 1950 als Russischlehrer in Buttstädt und ab 1951 in Weimar, wo er 1954 stellvertretender Schuldirektor wurde.

Benkowitz hatte 1949 in West-Berlin Kontakt zur Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit (KgU) aufgenommen, weil er hoffte, dadurch etwas über seinen Vater zu erfahren, den die sowjetische Geheimpolizei NKWD 1945 verhaftet hatte und der seither verschwunden war. Bei den Befragungen lieferte Benkowitz zunächst Stimmungsberichte an die KgU. Benkowitz war mit der Lehrerin Erika Benkowitz verheiratet.

Am 4. April 1955 verhaftete das Sfs in Weimar das Ehepaar Benkowitz. Die Staatssicherheit wusste zunächst nichts über Mitstreiter von Benkowitz und erfuhr von ihnen erst durch seine Aussagen. Am folgenden Tag verhaftete das Ehepaar Christa und Hans-Dietrich Kogel (1925–1955). Hans-Dietrich Kogel war Sachbearbeiter für Planung und Statistik beim Rat der Stadt Weimar. Zugleich wurden der Fahrdienstleiter Willibald Schuster aus Großebersdorf, der Reichsbahnangestellte Gerhard Kammacher und der Student Christian Busch festgenommen, die keine Beziehungen zur Gruppe Benkowitz hatten.